



**Erste Einzelsatzung vom 27.03.2013 zur Ergänzung der Satzung der Stadt Kleve vom 18.04.2011 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit § 4 der Satzung der Stadt Kleve vom 18.04.2011 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Bei der Ermittlung des Aufwandes bildet die **Hafenstraße** in dem Abschnitt von „Kavarinerstraße“ bis „Kreisverkehr Ludwig-Jahn-Straße“ eine einheitliche Maßnahme.

§ 2

Die Hafenstraße in dem Abschnitt von „Kavarinerstraße“ bis „Kreisverkehr Ludwig-Jahn-Straße“ ist eine einseitig anbaubare Straße. Die Bestimmungen des § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen gelten entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach § 4 Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach § 4 Abs. 3 ist mit 2/3 zu berücksichtigen. Diese Regelungen gelten für die zum 22.03.2007 abgenommenen Teilanlagen gemäß der Sätze 3 und 4.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.03.2007 in Kraft. Mit Wirkung vom 01.12.2012 tritt die Erste Einzelsatzung vom 23.11.2012 zur Ergänzung der Satzung der Stadt Kleve vom 18.04.2011 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 27.03.2013

Der Bürgermeister  
Braucher